

tragen, und wie solches geschehen, bey den Vormundschafts-Acten verzeichnen.

Dieses Quantum wird zwar dem überlebenden Ehegatten zur Abnuzung, pro onere alendi liberos so lange überlassen, bis die Kinder majorena werden, oder heyrathen, oder aus der Eltern Wrodt gehen; wenn aber der superstes binabus vel binaba in Abfall gerathen, und es an der Sicherheit des Vermögens der Kinder fehlet, muß derselbe angehalten werden, solches heraus zu geben, und die Regierung muß alsdenn für die sichere Unterbringung des Vermögens der Kinder sorgen, jedoch dem Superstiti, wenn die Kinder unter seiner Verpflegung bleiben, die Zinsen lassen.

Wenn die Auseinandersezung, zur Zeit der zweyten Heyrath, vernachlässiget worden, so wird Communio honorum, zum Vortheil der Kinder ersterer Ehe, für prorogirt gehalten, dergestalt, daß diese die Wahl haben, ob sie darnach gehen, oder auf dimidium des gemeinschaftlichen Vermögens, wie es zur Zeit der zweyten Ehe gewesen, bestehen wollen, als weßhalb sie zum juramento in litem zugelassen werden, und bleibet ihnen ausserdem der Regress wider das Gericht, welches die Auseinandersezung versäumet, unbenommen.

In der Graffschaft Becklenburg, wo die Gemeinschaft der Güter nicht eingeführet ist, muß der überlebende Ehegatte, sogleich nach des andern Ableben, zur Edition eines Inventarii cum legali Taxa angehalten, und wenn der überlebende Vater ad secunda vota schreitet, das Mutter-Guth der Kinder, auf dessen Immobiliis eingetragen, auch, wie solches geschehen, ad acta verzeichnet werden. Die überlebende Mutter aber muß, wenn sie das Vermögen der Kinder in Händen behalten will, sogleich nach des Mannes Tode, Sicherheit bestellen, und wenn sie solches zu thun nicht vermag, muß das Vermögen einem angeesehenen Vormunde überliefert, und auf dessen Immobiliis eingetragen, auch wie solches geschehen, in den Vormundschafts-Acten verzeichnet werden.

Sollte sich kein sicherer Vormund finden; so müssen die Gelder ad Depositum genommen, jedoch davon keine pro Cent-Gelder abgezogen, und von der Regierung für die sichere Unterbringung gesorget, die Gewalt des Vormundes aber, welcher keine Caution bestellet, dergestalt eingeschränket werden, daß er keine Capitalien erheben kann.

Jedoch hat alles dieses, bey den Eigenbehörigen keine Anwendung, sondern es bleibt dieserhalb bey den Eigenthums-Rechten und der bisherigen Observantz. In Ansehung derer in beyden Graffschaften Becklenburg und Lingen überhand genommenen Einkindschaften, wird die Regierung auf die Mindisch-Ravensbergische Unter-Gerichts-Ordnung vom 18ten December 1752. §. 26. verwiesen, und sollen solche künftig ohne Allerhöchste Dispensation nicht statt finden.

§. 22.

Da bey den Vormundschafts-Acten bisher keine Kauf-Scheine gewesen; so müssen solche künftig von dem überlebenden Ehegatten, oder von dem Vormunde erfordert werden.

Wenn dem Vormunde oder Conjagi Superstiti etwas zu praestiren aufgelegt ist, wozu allemahl eine gewisse Frist gesetzt werden muß; so

muß der Registrator nach Ablauf der Frist, Acta dem Decernenten ad excitandum zuschicken, welcher sodann in der nächsten Session das nöthige verordnen muß.

Ueberdem müssen sämtliche Vormundschafts-Acta, wenigstens alle Jahre einmahl von dem Decernenten nachgesehen, und darin, dem Befinden nach, das nöthige, ex officio veranlaßet werden.

Endlich müssen die in der Pupillen-Ordnung §. 22. geordnete, bishero von der Regierung nicht eingeschickte Vormundschafts-Tabellen, alle Jahr an das Justiz-Departement eingesandt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 18. Januar, 1766.

(L. S.)

Friderich.

v. Saviges.

Nr. II.

Erneuertes und verbessertes Landes-Policey-Holzungs-Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Graffschaft Lingen, vom 7. December 1767.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst angezeigt worden, daß die bis dahin in Unserer Graffschaft Lingen im Gebrauch gewesene zu Zeiten der Spanischen Regierung ertheilte so genannte Holzungs-Instruction in vielen Stücken der Wohlfaht Unserer getreuen Unterthanen, und der Veuplicung Unserer zum Theil noch unbebauten Graffschaft Lingen, schur stracks zuwider, imgleichen, daß einige Unserer Bedienten, die ihnen hierdurch verliehene Macht zu ihrem eigenen Vortheil und zu nicht geringen Bedruck Unserer Unterthanen zu weit extendiret, alle Kleinigkeiten zum Proceß gezogen, und die Unterthanen durch das Holzungsgerichte, um sich nur zu bereichern, in Angst, Furcht und Schrecken gesetzt haben: Wir aber zu Hemmung dergleichen Unternehmens bewogen worden, bereits unterm 21ten Junii 1758 eine verbesserte Holzungs-Instruction für beregte Graffschaft ausgehen zu lassen, und nunmehr dieselbe in verschiedenen Stücken zu vermehren, zu verbessern und zu erläutern nöthig und heilsam erachten: Als wollen, setzen und verordnen Wir hiermit und Kraft dieses, daß es bey der im Jahr 1758 den 21ten Junii verordneten gänzlichlichen Aufhebung gedachter alten Holzungs-Instruction sein Bewenden behalten, und hienach so wenig bey dem General-Holzung, als bey dem daraus erwachsenden Special-Holzungs-Gerichte zu verfahren.

Damit unsere Bediente aber eine gewisse Norm und Vorschrift haben mögen, wornach sowohl bey dem General-Brüchten-Ansatz, in Unserer Graffschaft Bingen als denen daraus etwa erwachsenden ohnvermeidlichen Processen zu verfahren:

So haben wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, gegenwärtige revidirte Instruction zu ertheilen und ausfertigen zu lassen.

Caput I.

Von denen Personen, so das General-Holzungs-Gericht halten, die daraus erwachsende Processen instruiren, und dahin sehen sollen, daß die Excedenten gehörig bestrafet werden.

§. 1.

Das General-Holzungs-Gericht, oder der Brüchten-Ansatz, soll, wie in Unseren Aemtern des Fürstenthums Minden, der Graffschaften Ravensberg und Tecklenburg, also auch in Unserer Graffschaft Bingen alljährlich einmahl, und zwar jedes Jahr längstens vier Wochen nach Reminiscere gehalten, und die Brüchten nebst denen übrigen ungewissen Gefällen angezehlet werden, und geschiehet die Publication desselben vierzehn Tage vorher in denen sämtlichen Kirchen der Graffschaft Bingen von denen Sängeln.

§. 2.

Diesen Ansatz soll der Departements-Rath der Graffschaft Bingen mit dem Deputato perpetuo Camerae und dem zeitigen Land-Reutmeister verrichten, welche die, wider die Untertanen vorkommende Klagen wohl zu erwägen und besonders zu examiniren haben, ob dieselben gegründet, und ob von Seiten der Forst-Bediente und Wahl-Leute nicht etwa Passiones darunter stecken, mithin die Untertanen unschuldig oder unzureichend angeklaget sind.

§. 3.

Weilen Unser Land-Reutmeister intaita Unserer Eigenbehörigen die Stelle des Gutsherrn repräsentiret, und vermöge der Uns geleisteten Pflicht überhaupt für die Conservation Unserer sämtlichen getreuen Untertanen der Graffschaft Bingen äußerst Sorge zu tragen schuldig ist;

So soll derselbe bey dem Ansätze der Brüchten und übrigen Eigenthums-Gefälle, besonders dahin sehen, daß diese nicht zu hoch gesezet werden, und deshalb Remonstrations thun, wie sowohl in Abticht der Uns zustehenden Eigenthums-Gefälle, auch dahin vigiliret werden muß, daß Unser Allerhöchstes Interesse hierunter in keinem Stücke benachtheiliget, sondern dasjenige, so mit Conservation Unserer Eigenbehörigen erfolgen kann, determiniret, und Uns berechnet werde, zu welchem Ende Unser Land-Reutmeister sich nach dem eigentlichen Zustande Unserer Eigenbehörigen genau erkundigen, und überall nach dem Inhalt der ihm ertheilten Instruction achten muß.

§. 4.

Unserem Ober-Jäger lieget nach wie vor ob, sowohl vor sich selbst, als durch die unter ihm stehende Unter-Förster und Wahl-Leute, dahin

zu vigiliren, daß alle in denen Märcken, oder sonst vorgefallene Excesse, zur Bestrafung getreulich angezeigt werden, gestalten dieser Unser Ober-Jäger fernerhin Ankläger bleibet, und dahin zu sehen schuldig ist, daß dieser Unserer Instruction, von Seiten der Untertanen, überall nachgelebet werde.

§. 5.

Hierbey ist jedoch Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß die Untertanen so wenig von denen Forstbedienten als Wahl-Leuten chicaniret, oder durch falsche und unrichtige Klagen gequälte werden sollen. Denn ob wohl zu Beybehaltung guter Ordnung allerdinge nöthig ist, daß die Verbrecher guter Gesetze zur gebührenden Strafe gezogen werden müssen; So verstehet es sich jedoch von selbst, daß alle Passiones hierunter bey Seite gesezet, und ohne Ansehn der Person verfahren werden müsse.

Sollte sich demnach bey näherer Untersuchung der Sachen äußern, daß die Klagen derer Forst-Bediente oder Wahl-Leute falsch, oder dieselben einige Contravenienten übersehen und zur Bestrafung nicht angezeigt, muß wider dieselbe, wie unten Capite III. verordnet, ohne einige Nachsicht verfahren werden.

§. 6.

Die Beamten und Bögte Unserer Graffschaft Bingen sollen bey dem General-Holzungs-Gerichte, oder dem Brüchten-Ansatze, gegenwärtig seyn, damit dieselben von denen etwa vorkommenden zweifelhaften Sachen Rede und Antwort geben können, wie dann dieselben vorab von allen vorfallenden bruchfälligen Casibus sich informiren, und hierunter nach demjenigen stricta achten müssen, was dieserhalbens Jpho 9. verordnet worden.

Wegen der Unter-Förster und Wahl-Leute soll es künftig folgender gestalt gehalten werden: daß der Ober-Jäger, so ofte ein Unter-Förster abgethet, drey ehrlich angezessene und im Schreiben erfahrene Subjecta Unserer Krieger- und Domainen-Cammer in Vorschlag bringet, welche daraus den geschicktesten wählen, und nach darüber abgestattetem Bericht und erfolgter Unserer allerhöchsten Approbation zum Unter-Förster bestellen wird.

§. 7.

Damit aber diese aus Mangel der nöthigen Subsistenz zu einiger Pflicht-Bergessenheit nicht verleitet werden; so soll sowohl denen Unter-Förstern als Wahl-Leuten von jedem bruchfälligen Casu, den sie angezeigt, und welcher zu Brüchten angezehlet oder bestrafet wird, sechs Stüber nach wie vor bezahlet, auch während ihrer Anwesenheit bey dem General-Holzungs-Gerichte und Brüchten-Ansatze fernerhin jedem Unter-Förster Ein Florin fünf Stüber holländisch, und jedem Wahl-Mann zwölf Stüber vier Doit an Diäten aus der Ober-Steuer-Casse und dem Fonds der Kirchspiels-Gelder an Diäten gereicht werden.

Diese Diäten müssen nach geschlossenem Holzungs-Gerichte ordentlich designiret und darüber jedesmal bey Unserem General-Ober-Finanz-Krieger- und Domainen-Directoren die Approbation mediantem relatione nachgesuchet werden. Was aber das vorgedachte Emolument der sechs Stüber anlanget, so muß solches bey jedem dergleichen Casu besonders notiret und nach vollbrachten Holting und gezogenem Calculo der Brüch-

ten gehörig ausgeworfen, sodann aber davon eine besondere Designation formiret, und nach dieser von Unserem Ober-Jäger bey Einforderung derer Brächten selbst mit eingehoben; und darauf denen Unter-Förstern und Wahl-Leuten gegen Quittung ausgezahlt werden. Die Quittungen müssen jedesmal ad marginem der gedachten Emolumenten-Designation bey jeder Post geschrieben, und diese quittirte Designation von dem Ober-Jäger an das Holzungs-Gericht zurückgeliefert werden, welches solche besonders colligiren und asserviren soll.

Der Ober-Jäger hat auch bey schwerester Ahndung nicht das mindeste mehr an dergleichen Emolumenten einzufordern, als in deren Designation aufgeführt, und welcher Unter-Förster oder Wahl-Mann fernhin solches Emolument selbst von denen Unterthanen erheben wird, soll das erstemal zu dessen doppelten Erstattung zum Brächten-Fond bey der Domainen-Casse angehalten; bey mehrerer Uebertretung aber exemplarisch bestrafet werden.

Es müssen auch die Unter-Förster und Wahl-Leute keine ungegründete Klagen anbringen, auch aller Durchstreicherey, Exactionen und Plackereyen bey Strafe der Cassation und dem Befinden nach bey härtester Ahndung sich gänzlich enthalten.

Wegen Bestellung der Wahl-Leute hingegen bleibt es bey der von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer gemachten Verordnung, daß nemlich alle drey Jahre andere Unterthanen zu Wahl-Leuten unter Approbation der Cammer angesehen und deshalb specialiter verordnet werden.

Dabey verordnen Wir zu besserer Ordnung und Nichtigkeit im Dienste, daß in einem jeden Kirchspiele nach Proportion dessen Größe und Weitläufigkeit wenigstens drey und nicht über acht Wahl-Leute, welche zu zwey Dritttheilen aus grossen Bauern, zu ganzen und halben Erben, und zu Einem Dritttheil aus kleinen Erben bestehen müssen, bestellt werden, auch daß die Unterthanen in jedem Kirchspiele und respective Bauerschaft, so fern sie Schreibens und Lesens erfahren, und sonst nichts erhebliches gegen deren Personen einzuwenden ist, schuldig seyn sollen, dieses Officium drey Jahre lang nach der Reihe zu übernehmen.

Diese Wahl-Leute sollen auch zugleich Kirchspiels-Vorschere seyn, und gegen diese doppelte Obliegenheiten die Dienst-Freyheit durante officio genießen, mithin solche Dienst-Freyheit keinem Vorsteher alleine weiter angehehen.

Die Ernennung und Constituirung der Wahl-Leute und Kirchspiels-Vorschere geschieht bey Gelegenheit der General-Höltlinge alle drey Jahre durch den Departements-Rath und das Holzungs-Gericht, welche zugleich deren Vereidung nach angefügter Eides-Formul besorgen, und davon sodann an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation berichten müssen.

§. 8.

Mit denen bruchfälligen Casibus soll es solchergestalt gehalten werden, daß nemlich Unter-Förster und Wahl-Leute, wenn sie einen Ercess vorfinden, solchen sofort dem Besizer des Landes oder Praedii, auf dessen Gründen solcher angetroffen worden, denunciiren, und den Denunciatum sogleich in rem praesentem führen. Wenn dieser nun dawider

nichts einzuwenden hat, so wird der Casus als strafbar annotiret. Sollte er aber entweder läugnen, oder sonst was erhebliches dawider einzuwenden haben, so haben Unter-Förstere und Wahl-Leute solches noch selbstigen Tages, oder sobald es sonst noch geschehen kan, dem Beamten anzuzeigen, damit dieser sofort des andern Tages die Sache an Ort und Stelle citato denunciato eraminiren könne, welches jedoch von denen Beamten ohnentgeltlich und ohne allen Unkosten geschehen muß.

Dergleichen von dem Beamten aufgenommene Protocolle müssen bey dem dem Beamten zu attestirenden Klagen-Designation beygefüget werden.

Diese Klagen-Designationes müssen aber künftig von denen Beamten nach Ablauf eines jeden Monats höchstens den 4ten des folgenden an den Ober-Jäger gesandt werden, der sie dem ohne Aufstand; wenn er nichts dabey zu erinnern findet, an den Land-Secretarium einsenden muß, welcher daraus die Brächten-Register, wie bisher formiret, widrigenfalls sowohl Ober-Jäger, als Beamter in zwey Theiler irremißibler Strafe, Unter-Förster und Wahl-Leute aber in Einem Florin verfallen seyn sollen.

Der Land-Secretarius hat demnach in der Mitte eines jeden Monats den Ausbleibungs-Fall dem zeitigen Holzungs-Gerichte anzuzeigen, damit selbiges sofort die Strafen der Nachlässigkeit zur Berechnung bey dem General-Höltling einziehen könne.

§. 9.

Diejenigen Sachen, welche altioris indaginis sind, oder doch zum Augenschein oder sonstigen Erkenntniß des Holzungs-Gerichts ausgefetzt werden, müssen von dem ganzen Holzungs-Gerichte, und nicht bloß von dem Deputato alleine cognosciret und verendschaftet, die Augenscheine auch nicht, wie bisher geschehen, von dem Deputato allein, sondern in wichtigen Sachen von dem Deputato, oder einem andern Rembro des Holzungs-Gerichts mit Zuziehung des Land-Secretarii, in geringfügigen Sachen aber bloß von dem Land-Secretario gegen die tarmäßigen Gebühren eingenommen werden. Nach gehaltenem Augenschein muß dem Collegio das Protocoll vorgetragen und die Sache collegialiter erwogen und decidiret werden, und, wenn kein periculum in mora, sollen dergleichen Augenscheine entweder bey Gelegenheit des General-Holzungs, aldbenn auch der Departements-Rath gegenwärtig ist, und bey denen Sommer- und Winter-Ausschlägen, besonders in der Ober-Strasschaft, zu Ersparung der Vorspanns-Kosten und Diäten vorgenommen werden.

§. 10.

Diejenigen Sachen, welche auf dem General-Höltlings-Gerichte nicht abgethan, sondern zur nähern Untersuchung ausgefetzt werden, ziehen obbenannte Unser Deputatus Camerae und Land-Heintmeister ohne Concurrenz des abwesenden Departements-Raths, in so fern der selbe nicht in der Provinz zugegen wäre, zur Cognition.

Caput II.

Was vor Sachen eigentlich zu dem Hölting- oder Brüchten-Gerichte gehören, und welchergestalt die Excesse zu bestrafen.

§. 1.

Zu der Cognition des Holzungs-Gerichts haben nach bisheriger ohn-streitigen Observanz und nach Maassgabe der Holzungs-Instruction alle Forestalia und Marken-Sachen gehört, und sind nicht allein die begangene Excesse von demselben bey dem General-Hölting bestraft, sondern, wenn über Gerechtigkeiten, als zum Exempel wegen streitiger Junde und Weide, wegen streitigen Plaggen-Matts, und allen, was in Wäldern und Feldern zum Streit gebiehet ist, Irrungen und Processen entstanden sind, ist solches von dem Holzungs-Gerichte ausgemacht. Weil aber hierbey viele Casus speciales einschlagen, weshalben zu Verhütung Aller Mißbräuche zureichende Vorsehung geschehen muß, so haben Wir obige General-Säge etwas näher zu detailliren nöthig gefunden.

Es sehet nemlich

- 1) unter dem Holzungs-Gerichte, in denen dahin gehörigen Sachen, wie von jeder gebräuchlich gewesen, das sämmtliche platte Land und die Eingeseffene der Dorffschaften, wie auch die beyde neue Städte Abbenbühen und Frezen.

Was den Adel und ihre Hofe-Saaten anbetrifft, so bleiben dieselbe, wie bis daher observantias gewesen, davon exempt.

Soviel aber die Feuer-Keute derer Adelichen concerniret, so werden dieselbe, wenn sie außerhalb denen Hofe-Saaten, entweder in der gemeinen Mark pecciren, oder andern Unterthanen Schaden zufügen, ebenfalls durch das General-Holzungs-Gerichte bestraft, in so ferne nemlich die vorkommenden Fälle zur Cognition des Holzungs-Gerichts gehören, und die Execution wider diejenige Feuer-Keute, so auf denen Hofe-Saaten wohnen, wird, wie bisher gebräuchlich gewesen, durch den Haus-Boigt verrichtet.

Es sind auch die Geistliche und deren Feuer-Keute, wenn sie in der gemeinen Mark excidiret, oder durch ihre strafbare Frechten andern Schaden zugefüget, auch sonst sich nicht nach der Holzungs-Instruction verhalten haben, dieserhalben ebenermassen bey dem General-Holzungs-Gerichte zum Ansaß zu bringen, jedoch ist, was wirklich die Prediger betrifft, die Execution bey der Regierung nachzuzufuchen.

- 2) Obgleich auch die Mühlen- und Drossen-Brüchten eigentlich nicht zu denen Holzungs-Brüchten gehören, so sollen sie dennoch, wie auch alle Schlägerey-Sachen, wenn es keine schwere Verwundung betrifft, auch injuriae verbales, nach der neuen Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Instruction zur Cognition bey Gelegenheit des General-Holzungs-Gerichts, so weit es die Föhrung derer Strafen betrifft, angefaßt werden, inmassen der Departements-Rath bey Gelegenheit des General-Höltings auch diese Sachen abhandeln muß.

Derwegen müssen Beamte von allen dergleichen Straf-Fällen zeitig eine Designation an das Holzungs-Gericht und die Land-Renthey einsenden, damit die streitige Casus amoch vorhero gehört, und untersucht werden können.

Es soll aber einem jeden Beleidigten, wenn er zumalen honoratoris conditionis ist, frey stehen, auch seine Satisfacção für das Deputations-Gericht in ordinario nachzuzufuchen, und daselbst die erkante Strafe bey jedesmaliger General-Holzung aufgeführt werden.

§. 2.

Es sehet insonderheit keinem Eigenbehörigen Unterthan frey, ohne Consens seines Guths-Herrn, von denen auf seinen Stette-Gründen stehenden grünen und masttragenden Tischen eigenmächtig zu fällen oder zu verkaufen.

Gleichwie aber der Eigenbehörige zur Reparatur seiner Gebäude nothwendig Holz gebrauchet, und ihm solches hierzu, und wann er sich der Anziehung desselben ernstlich angelegen seyn läset, auch wohl zum Verkauf, damit er seine übrigen Aufgaben desto besser bestreiten könne, etwas von Unserm Forst-Bedienten ausgewiesen werden soll, so ist jedoch derselbe nach wie vor schuldig und gehalten, bey dem zeitigen Land-Rentmeister als repräsentirenden Guths-Herrn einen Consens hierauf zu lösen, wovon derselbe aber pro futuro nicht mehr als vier Stüber dem Land-Rentmeister oder dem repräsentirenden Guths-Herrn, vier Stüber dem Ober-Jäger, zwey Stüber dem Unter-Förster, und sechs Doitz vor das Legal-Pappier geben soll, es mag der Consens über 2. 4. 5. 10 oder mehrere Dämme ertheilet werden, jedoch wird in Ansehung des zur Feuerung dienlichen Wäldens- und des übrigen Brand-Holzes denen Eigenbehörigen erlaubt, solches, jedoch mäßig und wirtschaftlich, und nach vorgängiger Anmeldung bey dem Forst-Bedienten und auf dessen Anweisung, jedoch ohne Ausweisungs-Gebühren, zum eigenen Gebrauch zu hauen.

Wer sich von Unserm Bedienten unterstehet, ein mehreres zu nehmen, soll für jedem Stüber, welchen er sich über obiges verordnete bezahlen lassen, zehen Florin irremitibler Strafe erlegen.

Damit dergleichen Consens aber nicht ohne ein zureichendes Fundament ertheilet wird, muß der Unterthan, welcher solchen nachsuchet, durch ein pflichtmäßiges Attest des Beamten, welches jedoch derselbe ohnentgeltlich ertheilen muß, dociren, daß er das verlangte Holz zum Haus-Bau, oder zu sonstigen Verbesserungen seiner Gebäude, oder zu Bezahlung gerichtlicher Schulden, Abführung derer ohne sein Verschulden aufgeschwollenen Praestandorum unumgänglich gebrauchet, und die Anziehung jungen Holzes sich angelegen seyn läset, wie dann Unserem Land-Rentmeister schlechterdings hiermit unterlaget wird, ohne dergleichen Attest keinen Consens zu ertheilen. Sollte der Eigenbehörige aber sich unterstehen, ohne Consens seines Guths-Herrn Holz, oder ein mehreres, als ihm consentiret ist, zu hauen, soll er das erstmal das Duplum des Werths von dem gehauenen Holze, loco poenae, erlegen, oder dem Befinden nach, empfindlich am Leibe gekrahet, und wenn er sich dessen weiter unternimmt, abgeäußert, und der Stette entsetzt werden.

§. 3.

Gleichwie dieses alles aber, so in vorstehendem §pho verordnet, nur von Nutz-Holze und masttragenden Bäumen zu verstehen, so bleibt dem Eigenbehörigen auch nach wie vor frey, abstammiges oder Unter-Holz, so viel er zu seinem Brande nöthig hat, imgleichen, was er zum Acker-Geräthe gebraucht, ohne Consens, jedoch mit Vorwissen und unter Anweisung der Forst-Bedienten, als bey welchem er sich zuvor melden muß, zu hauen.

Es ist aber hierunter wirtschaftlich zu verfahren und das Unterholz nicht zu ruiniren, auch nichts zum Verkauf zu hauen, als worauf auch der Ober-Jäger genau Acht haben, die Holz-Reviere und den Holz-Anwachs der Unterthanen fleißig mit visitiren, und von jedem Unter-Förster jährlich eine Designation erfordern soll, was für Büchsen- und anderes Brandt-Holz denen Unterthanen angewiesen worden, wie denn auch große masttragende Büchsen-Bäume, so zu Nutz-Holz zu gebrauchen sind, besonders durch die Forst-Bediente angewiesen und annotirt werden müssen, welches aber alles vi officii und ohnentsgeldlich geschehen soll.

Wenn ein Unterthan diesem zuwider eigenmächtig Holz hauet, oder gar seinen Holzwachs ruinirt und devastirt, auch das gefällete Holz nicht selbst brauchet, sondern verkauft, so soll derselbe das erstemal den Werth des verkauften Holzes loco poenae zu bezahlen schuldig seyn, und wenn er sich hieran nicht bequemt, mit empfindlicher Leibes-Strafe und dem Befinden nach gar mit Abäußerung wider ihn verfahren, und dessen Stette einem andern tüchtigen Colono eingethan werden.

§. 4.

Zu denen uns zutretenden privativen Forsten stehet niemanden frey, Holz auszuweisen oder hauen zu lassen, als dem Ober-Jäger mit Zuziehung des zeitigen Beamten als Försters, welche wegen derer ihnen anvertrauten Forsten lediglich auf Unsere zu promulgirte neue Forst-Ordnung hiernit verwiesen werden.

Sollte sich Jemand aber gelüsten lassen, bey Tage Holz zu hauen, abzugsagen oder auszugraben, welches nicht angewiesen und mit dem Wahl-Hammer bezeichnet ist, es sey solches beschaffen, wie es wolle, der soll das Duplum des Werths loco poenae, und wenn es Eichen-Holz, überdem das Simplum zu denen Pflanz-Geldern bezahlen, und stiehet dieses zu denen übrigen Pflanz-Geldern und wird dabey berechnet.

Geschiehet der Diebstahl bey Nacht, so soll die Strafe verdoppelt, auch diejenige, so zu dem Diebstahl behülflich sind, es sey mit der Hand, Wagen, Pferde, Domestiquen, oder sonst auf einig Art, eben so wie der Dieb selbst bestrafet werden.

§. 5.

Da die Unterthanen die Anziehung des in denen gemeinen Marken stehenden Holzes sich angelegen seyn lassen müssen, und die Anpflanzung nebst dem Wachsthum zu befördern schuldig sind;

so ist auch billig, daß denenselben im Nothfall das nöthige an

Holz zum Bau oder Reparation ihrer Häuser, wenn sie es nicht bey ihren Stetten haben, angewiesen werde.

Ob nun wohl solches bis daher geschehen und dem Unterthan dergleichen Holz ohnentsgeldlich accordirt ist, so hat dennoch die Erfahrung gezeigt, daß die Holzungs-Sportalin nebst denen dem Ober-Jäger bezahlten Diäten, als welchem vor jede Ausweisung in einer jeden Markt Ein Florin 8 Stüber zu Theile geworden, wie auch die andern Unkosten den Werth des Holzes öfters überstiegen haben.

Um nun aber diesen Mißbräuchen abzuhelfen, ordnen und wollen Wir, daß auf dergleichen Holz aus der Gemeinden Markt pro futuro gar kein Consens nachgesucht, sondern die Beamte mit Zuziehung des Land-Bau-Meisters und in dessen Abwesenheit, des Bau-Inspectoris im November eines jeden Jahres, nach vorgängiger Publication von denen Gezeilen, eine Specification desjenigen Holzes, welches die Unterthanen in dem folgenden Jahre zur Reparation oder unumgänglichen neuen Gebäuden gebrauchen, aufnehmen, das Vorbringen derer Unterthanen examiniren, eine pflichtmäßige Designation anfertigen, und medio Decembris an das Holzungs-Gericht einsenden sollen, welches dem Befinden nach die Ausweisung des Holzes dem Ober-Jäger ex officio aufgiebet, damit derselbe bey der nächsten General-Holz-Ausweisung auch dieses anweisen könne, und bekommet derselbe sodann die ihm vermachten Diäten des Einen Thaler täglich auch für diese Verrichtungen, der Unter-Förster aber zwölf Stüber, so ihnen aus der Ober-Steuer-Casse assignirt werden, wogegen er hervor von denen Unterthanen nicht das allergeingste bey harter Thundung einfordern soll, wie denn diese überhaupt weiter nichts als die Pflanz-Gelder, so zur Forst-Casse fließen, bezahlen.

Es darf sich aber kein Unterthan unterstehen, mehr Holz, als ihm angewiesen, zu fällen, oder eigenmächtig zu nehmen bey Strafe des doppelten Werths und der im vorhergehenden §pho erwehnten Pflanz-Geldern. Sollte ein Unterthan jedoch durch Feuer heimgesucht und genöthiget werden, seine abgebrandte Häuser wieder aufzubauen, bleibt alsdenn demselben unbenommen, wegen Anweisung des dazu benötigten Holzes sich sofort bey dem Holzungs-Gerichte zu melden, welches alsdenn dieserhalb das nöthige zu verordnen hat, als aber die Fällung des Holzes im rechten Wadel geschehen muß.

§. 6.

Damit aber auch der Holz-Wachs nach Möglichkeit befördert und der besonders in der Grafschaft Eingen eingerissene Holz-Mangel ersetzt werde, sollen Unsere Eigendehörige für jeden Baum, welchen sie erhalten, vier junge Eichen, auf ihren eigenen Gründen wieder pflanzen, und deren Anziehung besorgen, auch bis in das dritte Blatt liefern, imgleichen die allensfalls nicht fortkommende Pflanzung bis zum dritten Laube nachsehen und ausbessern, und ein gleiches sind die Unterthanen, welche aus denen gemeinen Marken Holz erhalten, zu thun schuldig.

Unserm Ober-Jäger lieget ob, welcher gestalt solches geschehen, bey denen General-Holz-Ausweisungen zu untersuchen, von denjenigen, so sich hierunter säumig bezügelten, eine pflichtmäßige Designation aufzunehmen und in dem General-Brüchten-Register mit aufzuführen, damit

diese nachlässige Unterthanen durch gehörige Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und sollen vor eine jede nicht gepflanzete Eiche oder Büche Sehen Stüber an Brüchten dictiret werden.

§. 7.

Wenn ein Unterthan Holz in Unseren Forsten beschädiget, oder dasjenige, so Jemand daraus gekauft, wegträgt oder wegführet, soll er den Werth des Holzes bezahlen und eben so viel an Strafe erlegen, als oben §. 4. verordnet worden.

§. 8.

Auf was Art und Weise es mit Anlegung der Eichen- Kammern oder Kiechen-Kämpfe gehalten werden soll, ist von Unserer Krieges- und Domainen-Cammer festgesetzt, welches Wir hierdurch allergnädigst approbieren. Es stehet also dem Ober-Jäger schlechterdings nicht frey, hierunter nach Gefallen zu disponiren, sondern die Anlegung dieser Kämpfe geschieht mit Vorwissen und Approbation Unserer Krieges- und Domainen-Cammer.

Die Unterthanen müssen jedoch die Umwallung, Aufgrabung und Besaamung auch Verpflanzung der jungen Potten fernerhin ohnentgeltlich verrichten, wenn sie dazu bestellet werden.

Derjenige, welcher ausbleibet, wird jedesmal mit Einem Florin bestraft, und muß nachdienen.

Damit aber dem Holz-Mangel je mehr und mehr abgeholfen und der Holz-Anwachs möglichst verhohret werde, so soll das Forst- Amt die Unterthanen zur Anpflanzung allerley harten und weichen Holzes aufmuntern und anhalten.

Zu dem Ende muß in jeder Bauerschaft durch Unsern Ober-Jäger mit Zugehörung der Unter-Förster und der Gemeinde-Vorsteher die gemeine Mark in Augenschein genommen, und weil die am nächsten und bequemsten gelegene Districte derselben zur Guth-Weide und Plaggen-Matt denen Unterthanen am convenablesten sind, in denen entferneten Gegenden nach Proportion der Mark und des Vieh-Standes auch der Plaggen-Bedürfnis einige oder mehrere Morgen ausgewiesen, zugeschlagen und mit Graden umzogen, und zum Theil mit allerhand weichen Holze, als Eichen, Eschen, Fichten und Birken, wie es die Umstände zulassen, besaamet oder bepflanzt, zum Theil aber mit Pflanzungen und Betten von Eichen- und Büchen-Holze besetzt werden.

Sobald dieser Holz-Anwachs so weit gediehen ist, daß solcher vom Viehe nicht weiter beschädiget und zur Hütung frey gegeben werden kann, soll der Zuschlag eröffnet, und die Eintrittung des Viehes gestattet, sodenn aber gleich neben demselben ein gleicher District zur Fortsetzung der Holz-Anpflanzung und Besaamung wieder zugeschlagen, umwallt und in's Gehege gesetzt, auch auf gleiche Weise mit weichen und harten Holze nach Beschaffenheit des Bodens bepflanzt und besät werden.

Wenn nun das erste Revier inzwischen haubar wird, soll solches durch den Ober-Jäger und Unter-Förster denen Unterthanen zur Abholzung angewiesen werden, dergestalt, daß das weiche Holz als Unterholz gehörig abgehohlet, jedoch bey dem harten Holze an Eichen und

Büchen die erforderliche Laß-Reiser, wenigstens auf jedem Morgen dreyßig Stück, welche das Forst-Amt besonders marquiren muß, stehen gelassen werden, damit in der Folge auch mehreres Ober-Holz zum Besten der Unterthanen erhalten werde.

Dieser ganze Holz-Schlag wird unter die Mark-Interessenten nach Erbes Zahl gleich getheilet, und soll für die Bemühung bey der Ausweisung und Theilung dem Ober-Jäger pro Fuder vier Stüber und dem Unter-Förster pro Fuder zwey Stüber bezahlt werden.

Für Ausweisung und Regultung der Holz-Zuschläge selbst sollen die Forst-Bedienten von denen Unterthanen und Marken-Interessenten gar nichts an Gebühren oder Douceur nehmen, sondern sich mit denen gewöhnlichen Diäten aus der Ober-Steuer-Casse begnügen.

Auf solche Art nun soll mit Vermehrung des Holz-Wachses in denen gemeinen Marken von Zeit zu Zeit fortgefahen werden, so daß, wenn ein Revier zur Hütung wiederum aufgethan wird, ein anderes dagegen zur Holz-Saat und Pflanzung ausgewiesen werde, bis es so weit gebracht, daß in jeder Bauerschaft alle Jahre dergleichen Holz-Revier in gemeiner Mark zur Abholzung angewiesen und das abgehohlete Revier allemal von neuem wieder ins Gehege geschlagen werden kann.

In niedrigen, feuchten und der Ueberschwemmung exponirten Gründen, welche ohnedem zu Vieh-Weiden nicht tüchtig sind, müssen Sohl-Weiden angepflanzt werden, damit es auch an den erforderlichen Materialien zur Wörtcherey und zu denen Weser-Schlachten, welche bishero zum Theil außerhalb Landes angekauft werden müssen, nicht fehlen möge.

Damit alles dieses auf das genaueste zur Erfüllung gebracht und vorgebeuet werde, daß bey dieser denen Unterthanen und dem gemeinen Wesen so nöthigen als heilsamen Einrichtung keine Mackereyen der Forst-Bediente einschleichen, soll der Departements-Rath, so ofte er zum General-Höltung oder sonst in die Provinz reiset, dieselhalb jedesmal genaue Erkundigung einziehen und hin und wieder Besichtigungen vornehmen, auch davon jedesmal an die Krieges- und Domainen-Cammer referiren.

§. 9.

Dahingegen sollen denen Unterthanen, welche entweder auf ihren Gründen oder in denen gemeinen Marken pflanzen müssen, oder sonst Pflanzungen anzulegen bereit sind, die Potten aus denen Eichen- und Büchen-Kämpen ohnentgeltlich verabfolget und gegeben werden. Es müssen aber dieselbe vor die Anziehung dieser Potten äußerst Sorge tragen, wenn sie hierunter etwas verabsäumen, oder an deren Bewahrung schuldig befunden werden, müssen sie nicht allein deren Werth in drey Stüber zur Pflanz-Casse bezahlen, sondern überdieß in eben so viel Brüchten geschlagen werden.

§. 10.

Zu Besaamung dieser Eichen-Büchen-Kammern oder Fichten-Kämpfe sollen die Unterthanen fernerhin keinen Eichel-Buch- oder andern Samen liefern, sondern der Ober-Jäger muß solche in Unseren privativen Forsten vor Geld sammeln lassen, oder das nöthige hierzu unter Appra-

bation der Kammer anzukaufen, und sollen die hierzu erforderliche Kosten aus denen Pflanz-Geldern assigniret werden, alermaassen man missfällig wahrgenommen hat, daß die Unterthanen durch Lieferung der Eischeln mitgenommen, und allerhand strafbare Exactiones hierbey verübet worden.

In denen Forsten aber, worinn die Mast bereits zum Domainen-Ertrage gezogen und dem Pächter mit verpachtet ist, müssen überhaupt keine Eischeln, Buch- oder anderer Saamen gesammelt werden. Sonsten müssen die Unter-Förster, Wahl-Beute und bestellte Eichel-Kämpf-Bewahrer dahin sehen, daß die neu angelegte Kämpfe nicht ruinirt werden, und diejenigen, so sich auf eine oder andere Art daran vergreifen, zur gebührenden Strafe anzeigen, und sollen die Excedenten jedesmahl nach der Anzahl des darin betroffenen Viehes und zwar für ein Pferd oder Kuh mit acht Stüber, für ein Schwein mit sechs Stüber, und für jedes Schaaf mit zwey Stüber bestraft werden, als im übrigen auch die neuen Holz-Kämpfe nicht zu weit von einander, sondern nahe beisammen gelegt, und die jetzt angelegte, so wie oben bey denen gemeinen Marken verordnet worden, fortgesetzt werden müssen.

§. 11.

Unserm Ober-Jäger steht keinesweges frey, denen Eigenbehörigen oder Unterthanen, entweder aus ihrem eigenen Gehölze, oder dem gemeinen Markt-Holze auctoritate auszuweisen, sondern es muß deshalb in allen Stücken dasjenige beobachtet werden, was oben verordnet, überhaupt wird hiermit ein für allemahl auf das nachdrücklichste untersaget, kein Holz durch die Unter-Förster oder Wahl-Beute ausweisen und anschlagen zu lassen, noch zu dem Ende den Wald-Hammer einem Unter-Förster oder sonst jemanden, zum Anschlagen anvertrauen, sondern Unser Ober-Jäger muß solches bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung selbst verrichten.

Dasjenige Holz, so ohne Zeichnung mit dem Wahl-Hammer gehauen wird, ist als gestohlen zu consideriren, und der Thäter dafür mit der darauf gesetzten Strafe zu belegen.

Die Zeichnung des Holzes geschiehet so nahe an der Erde als immer möglich ist, jedoch muß derjenige, welcher das Holz hauen, den Stamm mit dem Zeichen stehen lassen, damit man sehen könne, ob das gefällte Holz auch wirklich gezeichnet gewesen.

§. 12.

Von demjenigen Holze, so denen Unterthanen accordiret und angewiesen wird, hält der Beamte als Förster ein ordentliches Register, worin er zugleich notiret, wie die Pflanzung der jungen Potten statt des erhaltenen Holzes oberordneter maassen geschehen, und wird bey Haltung des General-Höftings dieses Register jedesmal übergeben, welches der Departements-Rath mit dem Brächten-Register an Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer einzusenden hat.

Es müssen auch Beamte und Förster genaue Aufsicht haben, ob das angewiesene Bau- oder Nutz-Holz zu dem vorgegebenen Behuf wirth-

schaftlich verwandt worden, und nicht zugeben, daß selbiges, allen Marken-Rechten zuwider, verkauft oder sonst verwendet werde.

§. 13.

Wenn Jemand befunden wird, der grüne Kesse, Potten oder Zweige von denen in Unseren Forsten, gemeinen Marken oder andern privaten Holzungen stehenden Bäumen gehauen oder gesägt oder abgeschält hat, solcher soll mit Einem Florin und Härter nach Proportion des verübten Schadens bestraft werden, derjenige aber, welcher den Jopf abhaut, folglich den ganzen Baum verdirbt, muß die Taxe des Holzes und eben so viel loco poenae erlegen.

§. 14.

An denen in Unsern Forsten oder gemeinen Wäldern stehenden Hülften darf sich ohne Vorwissen Unseres Ober-Jägers niemand bey Einem Florin Strafe vergreifen.

§. 15.

Wie es mit Verpachtung der Mast in Unserem privaten Gehölze gehalten werden soll, deshalb ist in der Minden- Ravensberg- Tecklenburg- Lingenischen Forst-Ordnung das nöthige verordnet und hat es dabey sein Verbleiben. Sollte sich aber Jemand untersehen, darcin Eischeln oder Buch abzuschlagen oder zu sammeln, soll derselbe das erste mahl in 2 Fl., und wenn er sich weiter betreten lässet, in vier Gulden Strafe condemnirt werden. Und wie das Eischeln-Schlagen und die Sammlung derselben und des Buchs in denen gemeinen Marken oder andern privaten Gehölzen, so denen Privatis zustehen, nach wie vor verboten bleibt, und schlechterdings nicht erlaubt ist; So sollen diejenigen, welche hierwider handeln, in obiger Strafe gleichfalls belegen werden.

§. 16.

Zu Mast-Zeiten ist niemanden erlaubt, eine größere Anzahl Schweine einzutreiben, als womit er berechtigt ist, und hat es bey der bisherigen Observanz dieserhalben sein unveränderliches Bewenden.

Im Fall aber jemand diesem zuwider handelt, wird er deshalb in Einen Fl. Brächten geschlagen, und müssen die zu viel eingebrachten Schweine sofort zurück getrieben werden.

§. 17.

Es steht keinem Eingefessenen der Grafschaft Lingen, er sey wes Standes er wolle, frey, fremdes Vieh, so nicht in der Mark berechtigt, einzunehmen und eintreiben zu lassen, sonsten derjenige, welcher sich dessen unternimmt, von jedem Schaaf, Schweine, jedes Stück Rindvieh Zehn Stüber, und vor ein Pferd, imgleichen einen Ochsen Einen Florin an Strafe erlegen.

Und da es

§. 18.

Der Observanz gemäß, daß niemanden erlaubt ist, seine Schaaf bey Sommer-Zeit in denen Kuhweiden oder Groß-Angern hüten zu lassen, und darcin zu treiben; So muß auch hierauf pro futuro geachtet,

und die Uebertreter dieses Gesetzes mit Einem Stüber vor jedes Schaaß, so sie eingetrieben, bestrafet werden.

Es verblehet sich jedoch von selbst, daß diejenige, welche in dergleichen Ruhweiden oder Gras-Ängern mit ihren Schaaß-Existenzen berechtigt, und deshalb in possessione besangen sind, auch dabey zu schützen und in ihrer geruhigen Possession auf keine Art zu turbiren sind.

§. 19.

In Unseren privativen Gehölzen muß überall kein Vieh gehütet oder geweidet werden, in so ferne nicht einige Untertthanen dazu berechtigt und dieserhalb in possessione besangen.

Die Schaaße aber müssen dem alten Herkommen gemäß gänzlich herausbleiben, und wird derjenige, welcher diesem zuwider handelt, für jedes Stück eingetriebenes Vieh in drey Stüber Brächten condemniret.

§. 20.

Weil durch die vielen Sand-Schalen, von dem wehenden Sande in Unserer Graffschaft Eingen ein gutes Theil Saat- und Weide-Landes unter Sand gesetzt und dadurch denen Eingeseffenen ein großer Schaden zugesüget wird, so haben Wir die wehenden Sande durch Unsern Ober-Jäger unter die Untertthanen vertheilen lassen, wobey es dann sein Verbleiben hat.

Es müssen sich aber die Untertthanen ernstlich angelegen sein lassen, die Dämpfung instruirtermassen im Frühjahr und Herbst zu verrichten, gestalten denn Unser Ober-Jäger alle Jahre zweymahl diese Lande zu bereisen, und ob die Dämpfungen geschehen sind, zu examiniren, die Nachlässigen und Saumseligen aber in dem Holzungs-Registrier mit anzugeigen hat, damit sie durch Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können, wie denn derjenige, welcher seinen Theil nicht tüchtig gedämpft, jedesmal in einen halben Gulden Strafe condemniret werden soll.

Sugleich aber soll Unser Ober-Jäger untersuchen, ob auch die Wurzeln derer auf denen Dammen gesetzten Pflanzen entblößet seyn, und besorgen, daß der Fuß gehörig wieder gedecket werde, wie denn der Ober-Jäger schuldig ist, allemal von dieser Vereisung seinen Bericht an Unsere Krieger- und Domainen-Kammer zu erstatten.

§. 21.

Diejenigen Orter, wo dergleichen Sand-Dämpfungen angeordnet sind und geschehen, müssen so lange, bis das Land zugedecket und die Erde völlig bewachsen, schlechterdings nicht mit einigem Viehe betreiben oder darin Plaggen gemähet, noch gestochen werden.

Sollte demnach Vieh hierinn gefunden werden, muß derjenige, so sich hierwider zu handeln gelüsten lassen, vor jedes Schaaß zwey Stüber und vor jedes Stück Rindvieh drey Stüber, auch vor die gestochene oder gemähet Plaggen drey bis vier Fl. Strafe erlegen.

Dagegen wird denen Unter-Förstern und Wahl-Beuten hiermit alles Ernstes und drey Strafe der Cassation untersaget, sich eigenmächtig keine Pfand-Gebühren dieserhalb bezahlen zu lassen, allermassen ihnen

statt derselben die Capite I. §. 7. beschriebenen Emolumenta von dergleichen Brächten zugebilliget worden, und ausbezahlet werden sollen. Wir werden auch überhaupt derselben Gebühren determiniren und festsetzen, damit auch in diesem Stücke alle Exactiones verhütet werden.

§. 22.

Ein jeder soll in der Sommerzeit gehalten seyn, seinen Schweinen oder Ferkeln, weilen solche ohne Ferkeln ausgetrieben werden, die Mäuler zu krampen oder zu ringen, damit diese die Gras-Änger nicht umwählen oder verderben.

Vor jedes Stück, so ohngekrampet oder ohngeringet angetroffen wird, muß der Eigenthümer jedesmal fünf Stüber Strafe erlegen.

§. 23.

Die gemeinen Esche- oder Saat-Ländereyen dürfen von der Saat-Zeit an bis nach der Erndte und bis alle darauf stehende Früchte aus dem Felde mit einigem Vieh nicht betrieben werden, bey Vermeidung zwey Florin Strafe und Erstattung des dadurch verursachten Schadens, welcher ex officio, kurz und gut und ohne Process praevia taxatione zu determiniren.

Es extendiret sich dieses jedoch so weit nicht, daß, wenn ein Untertthan ein Feld-Saat-Land alleine hat, als welcher allerdings, in so ferne niemanden als ihm selbst dadurch Schaden geschieht, damit zu schalten und zu walten, freye Macht hat.

Dahingegen aber steht niemanden frey, sein in denen gemeinen Eschen habendes Land zum Nachtheil der gemeinschaftlichen Hude und Weide eigenmächtig zuzuschlagen oder abzugäumen, sondern es muß alles in statu quo gelassen werden, wie es von Alters her gewesen ist bey Vermeidung zwey Fl. Strafe, und daß die gemachte Steuerung auf des Excedenten Kosten abgestellt werde.

Da es auch von jeher in der Graffschaft Eingen in Ansehung des auf den gemeinen Eschen und denen darinn belegenen privativen Aekern stehenden Holzes durch viel und langjährige Obsevanz hergebracht, daß einer die auf seinen im Esche belegenen Gründen stehenden Bäume so wenig, als in denen gemeinen Marken ohne des Hölzungs-Gerichts Bewilligung auctoritate propria zu fällen befugt ist, dieses auch durch verschiedene praecipua in contradictorio bestätigt worden, so soll es auch dabey sein Bewenden behalten, es sey der Eigener des Grundes seiner persönlichen Qualität nach eigen oder frey.

§. 24.

Woserne einiges Vieh, so verstrichen und sich verlaufen, gefunden werden sollte, ist selbiges sofort bey dem Beamten oder Voigt anzuzeigen, welcher sodann an das Holzungs-Gericht zu berichten hat, damit solches in denen nächst angelegenen Kirchspielen von denen Sängeln verhängiget, und demjenigen, welcher sich dazu satfam legitimiret, verabfolget werden könne. Im Fall sich aber hierzu niemand anfinden und sein Dominium satfam darzuthun im Stande seyn möchte, ist das gefundene Vieh, wenn die Bekanntmachung vorher zureichend geschehen,

öffentlich zu verkaufen, und sollen die davor gelöseten Gelder nach Abzug der Kosten und des verursachten Schadens ad pios usus verwandt, und wie solches geschehen, jedesmal an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer berichtet werden.

Derjenige, welcher dergleichen verstrichenes fremdes Vieh an sich behält und verschweiget, soll als ein Dieb angesehen und wider ihn der Proceß formiret werden.

§. 25.

In Unserer Graffschaft Bingen besteht die Huth und Weide größtentheils aus Heide, daher sowohl Unser allerhöchstes Interesse wegen der von denen May- und Herbst-Bämmern zu Unseren Domainen fließenden Revenue, als auch die Wohlfarth der Unterthanen wegen der Viehzucht und des Düngers guten Theils darauf mit beruhet, daß durch das Heide- und Plaggen-Mähen die Hude und Weide nicht ruiniret werde.

Es soll sich daher niemand unterstehen, die Heide boshafter Weise anzuzünden und zu verbrennen, und wenn solche abgebrannt, Plaggen oder Sudben daseibst zu mähen; derjenige, welcher hierwider handelt, soll in Drey, Vier bis Sehen Florin Strafe nach Beschaffenheit des verübten Schadens condemniret werden. In denen Gegenden jedoch, wo die Heide überflüssig vorhanden ist, und es ohne Ruin des Holzes und Nachtheil des Weiden-Viehes geschehen kann, wollen Wir gestatten, daß das Heide-Mähen denen Unterthanen von dem Holzungs-Gerichte erlaubt und durch dieses die bequemen Dexter angewiesen werden, welches jedoch ohantgeltlich geschehen muß.

§. 26.

Wellen aber wegen Mangel des Brandes hin und wieder Sudben oder Schullen zur benöthigten Feuerung gestochen werden müssen und die Unterthanen ohne diese nicht bestehen können; so bleibt es in diesem Falle bey der bisherigen Observanz, und soll niemand deshalb in seiner geruhigen Possession gestöhret werden.

Dabey müssen jedoch der Ober-Jäger, die Beamte als Förster, die Unter-Förster und Wahl-Beute dahin sehen, daß alle Mißbräuche verhütet und nicht mehr an Sudben oder Schollen gestochen werden, als der Unterthan zu seiner eigenen Feuerung nöthig hat, gestalten aller Handel hiermit bey Strafe Drey Florin für jedes Fuder hierdurch untersaget wird.

§. 27.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es wegen des Plaggen-Mähens, welches einem jeden nach bisheriger Observanz erlaubt bleibet, jedoch müssen nicht mehr Plaggen gemähet oder gestochen werden, als zur Bedienung des Landes nöthig, wie denn auch hiermit einiger Handel bey Vermeidung obiger Strafe nicht getrieben werden soll.

Ob die Plaggen zu stechen oder zu mähen, darüber sind einige Zeit her kostbare Proceße geführt, indem die Unterthanen von Unserem Ober-Jäger deshalb in Anspruch genommen worden.

Dieses soll pro futuro nicht weiter geschehen, sondern es wird denen Unterthanen hiermit nachgelassen, nach bisheriger Observanz die Plaggen zu mähen oder zu stechen, und hoffen Wir, dieselben werden

zu ihrer eigenen Conservation dahin bedacht seyn, daß das Plaggen-Matt und die Hude und Weide durch unbedachtames Stechen nicht ruinirt werde. Würde sich aber Jemand gelüsten lassen, dergestalt Plaggen zu stechen, daß davon eine Sand-Wehe zu besorgen und das Sand bedeckt werden müssen, soll er deshalb mit vier Florin gestrafet werden.

Da aber jedoch das Plaggen-Mähen in denen Feldern nicht so schädlich als das Schaufeln mit Grab-Scheitlen bemerket worden; so ist es der gemeinen Marke am zuträglichsten, wenn die Unterthanen die benöthigte Plaggen, wenn der Ort es wegen der steinigten Situation oder sonsten erlauben will, jederzeit mähen, jedoch soll auch dahin gesehen werden, daß die Düngung durch andere Erd-Arten, auch Vermischung mit Sand und Leimen an Statt der Plaggen eingeführet werde.

§. 28.

In denen Gras-Ängern und Kuhweiden müssen überhaupt keine Plaggen gestochen oder gemähet werden bey Strafe von Drey, Vier und mehr Gulden, nach Beschaffenheit des Schadens und öfters wiederholten Verbrechens. Wie denn auch ein jeder Unterthan mit dem Mähen der Heide und Plaggen in denen Wäschchen, Marken oder freyen Cundern sieben Fuß von denen Bäumen bleiben muß, damit die Wurzeln der Bäume nicht gelöst oder dürrer werden, bey Vermeidung Ein bis zwey Fl. Strafe.

§. 29.

Ob es sich nun wol von selbst versteht, daß niemand Plaggen stechen oder mähen darf, wo derselbe nicht von je her dazu berechtiget, und deshalb in Possession befangen ist, so wird dennoch solches besonders in Unseren privativen Forsten hiermit auf das nachdrücklichste untersaget, wie denn auch kein Laub darian gesammelt und daraus weggebracht werden darf bey Vermeidung von zwey Fl. Strafe. Und da

§. 30.

Die Erfahrung gezeiget, daß über das Plaggen-Mähen viel Irthungen und kostbare Proceße entstanden sind; Wir aber schlechterdings nicht gestatten wollen, daß Unsere getreue Unterthanen durch dergleichen unnütze und zu deren Ruin abzielende Proceße enerviret werden; als setzen Wir, der Observanz gemäß, hiermit feste, daß derjenige, welcher Plaggen mähet oder sticht, fünfzehn Schritt von des andern Erbe oder Graben und von der Gemeinen Mark acht Schritt bleiben soll, und soll derjenige, so hiewider handelt, in zwey Fl. Strafe condemniret werden.

§. 31.

In Unserer Graffschaft Bingen ist eine mit der nöthigsten Sachen, daß vor die Conservation der Dorf-Mohe gesorget werde, weil der Brand merklich abnimmt, und dieses in Aufsehung der Neubauer und Hereinziehung der Heuerlinge gar sehr hindert.

Wir beschlen daher Unserm Ober-Jäger, Beamten und Voigten, Unter-Förstern und Wahl-Beuten ersichtlich dahin zu sehen, daß durch überflüssiges Dorf-Stechen in denen Gemeinen-Mohren solche nicht ruinirt, der Dorf auch nicht außer Landes geschleppt werde.

Const soll aber auch denen Eingeseffenen des Kirchspiels Brämsche, welches gar keine Dorf-Mohre hat, erlaubt seyn, in der Gemeinen-Mark des Kirchspiels Plantünne, welches mit mehreren Dorf-Mohren versehen ist, als es zu seiner eigenen Feuerung nöthig hat, dergleichen Dorf-Stiche und Dorf-Mohre zu acquiriren und daraus ihren benöthigten Dorf zu stechen.

Uebrigens hat die Erfahrung gezeigt, wie die Unterthanen mit denen ihnen angewiesenen Dorf-Theilen öfters gar nicht wirthschaftlich verfahren, sondern, wenn die Graben ausgegraben oder gemodert worden, dieselbe sogleich wieder zugefahren, und sich nach Gefallen eine andere gesucht haben, ohne die vorherige wieder zuzuworfen und zu ap-planiren.

Wie nun solches zum Ruin des Mohres gereicht, auch für das Vieh sehr gefährlich ist; so soll niemanden bey Strafe von zehn Stüber erlaubt seyn, sich eine neue Grube nach Gefallen zu eröffnen und auszufachen, bevor er die ausgegrabene nicht wieder angefüllt und eben geschlichtet hat, andey ihm ein neues Dorf-Theil von dem Holzungs-Gerichte und Ober-Jäger ohnentgeltlich und sonder irgend eine Gebühr oder Douceur zu nehmen angewiesen werden.

§. 32.

Wie es wegen Ausweisung derer Zuschläge, Saum-Richtungen, Graben-Stetten und Ansetzung der Neubauer gehalten werden soll, ist von Uns bereits generaliter festgesetzt. Wir haben aber mißfälligst in Erfahrung bringen müssen, daß diesem besonders in Unserer Grafschaft nicht nachgelebet, sondern unter dem Prätext von Graben-Stetten und Saum-Richtungen von Unseren Bedienten eigenmächtig Zuschläge ausgewiesen worden, welche entweder nachhero verbunkelt oder allererst nach Verlauff vieler Jahre zum Ansage gekommen sind: Wie Wir aber dergleichen eigenmächtiges Beginnen länger nachzusehen schlechterdings nicht gemeinet sind:

Als ordnen und wollen Wir hiermit, daß niemand Unserer Bedienten, er sey wer er wolle, sich unterstehen solle, einen Zuschlag, Saum-Richtung, Graben-Stette oder Neubauerey eigenmächtig und ohne Unser Vorwissen auszuweisen, sonst denjenige, welcher sich hierwider zu handeln gelassen hätte, in Ein Hundert Rthlr. irremitisibler Strafe hiermit verfallen seyn soll, so von ihm, sobald er des Facti von ihm überführet, executive bezutreiben, und Uns gehödig zu berechnen sind, und soll demjenigen, welcher dergleichen Factum anzeigen, mit Vertheilung seines Namens, der vierte Theil der Strafe ausgezahlt werden.

Gewider müssen keine Exceptiones, daß der Zuschlag oder die Saum-Richtung etwa sehr gering angenommen werden, sondern es bleibet, alles Einwendens ohnerachtet, bey der gesetzten Strafe.

Wenn ein Unterthan sich unterstehet, einen Zuschlag aufzugraben oder seine Bänderereyen ohne Unser Vorwissen und Approbation aus der Gemeinheit zu vergrößern, der soll in drey, vier und mehr Gulden Strafe verfallen seyn, und überdem angehalten werden, den propria auctoritate sich angemessnen Zuschlag oder die Saum-Richtung zur Gemeinheit liegen zu lassen.

§. 33.

Wenn Jemand einen Zuschlag verlanget, der hat sich deshalb bey dem zeitigen Departements-Rath zu melden, und den hierzu ausgesehenen Ort zugleich in Vorschlag zu bringen, worauf der Departements-Rath schuldig, diesen Ort gelegentlich in Augenschein zu nehmen, die Jude-Interessenten über dessen Entbehrlichkeit zu vernehmen, die etwa anzubringende Contradictiones in loco zu untersuchen, über alle vorkommende Umstände ein Protocoll abzuhalten, und mit dessen Einfindung an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer cam voto nach Erwägung aller dabey vorkommenden Umstände zu berichten, damit Unsere allerhöchste Approbation für die Ausweisung nachgesuchet werden könne.

Auf gleiche Art wird wegen der anzulegenden Neubauereyen verfahren. Von denen in einem jeden Jahre ausgewiesenen Zuschlägen formiret Unser Deputatus Camerae eine richtige und zuverlässige Designation, worin die Situation, die Zeit der Ausweisung, die Qualität nebst der Größe desselben, und wenn die Frey-Jahre zu Ende, auch wie hoch der Zuschlag verkauft, deutlich zu notiren, und lieget demnach dem Departements-Rath ob, die gewöhnlichen Dera davon zu reguliren, solche in dem Zuschlags-Register nachzutragen, und dahin zu sorgen, daß die Praestanda in denen Contributions- und Domainen-Etats zur Einnahme gebracht werden.

Damit jedoch die Anlegung der Neubauereyen durch die Abwesenheit des Departements-Raths nicht verhindert werden möge, so soll dem Deputato Camerae in dem Falle erlaubt seyn, das hier in diesem §pho beschriebene zu beobachten.

§. 34.

Und obwohl das Holzungs-Gericht und Unser Ober-Jäger sich bis daher angemasset haben, über Saum-Richtungen, Graben-Stetten, Anlegung der Feuer-Häuser, Versetzung der Wohn- oder anderer Häuser gegen Erlegung der gewöhnlichen Consens-Gelder Consense zu ertheilen, wovon Uns gewisse Theile in denen Domainen-Rechnungen der Grafschaft Eingen berechnet worden; so finden Wir democh aus denen dazu bewegenden Ursachen und zu Verhütung aller Unordnungen nöthig, diese Obfervanz gänzlich aufzuheben, gestalten denn so wenig denen Holzungs-Deputirten, als Unserem Ober-Jäger, oder einem andern Bedienten pro futuro erlaubt, hierüber Consense zu ertheilen, und soll derjenige, welcher sich dessen anmaßen wird, gleichfalls vor jedem ertheilten Consens in Ein Hundert Rthlr. Strafe verfallen seyn.

Damit aber denen Unterthanen die Gelegenheit nicht benommen werde, ihre Stetten zu verbessern, Uns auch die hiervon auffkommenden Revenues nicht entgehen mögen, so soll alljährlich und zwar im Januario von Unseren Holzungs-Deputirten ein Publicandum erlassen werden, daß diejenigen, welche Saum-Richtungen und Graben-Stetten verlanget, Feuer-Häuser anlegen, oder ihre Wohn- und andere Häuser anbauen und auf die Gemeinheit setzen wollen, sich binnen vier Wochen a die publicationis an zu rechnen bey denen Beamten oder Wögten ihres Districts melden, und die Dertter in Vorschlag bringen, wovon sodann die Beamte und Wögte eine ordentliche Designation formiren. Hierauf

fall der Ober-Jäger nebst denen Beamten als Förstern vor der General-Ausweisung das Gesuch der Unterthanen examiniren, allenfalls die Hohen-Interessenten, wenn deren Consens nötig, vernehmen, und demnachst diese Specificationes mit denen ausgenommenen Protocollis, welche sowohl der Ober-Jäger als Beamte unterschreiben müssen, und zwar längstens acht Tage vor dem alljährlich zu haltenden Hölting denen Holzungs-Deputirten übergeben, damit diese hierüber conferiren, die etwa streitige Theile vergleichen, die Supplicanten abweisen oder nähere Untersuchungen anordnen können.

Wenn dieses geschehen und darunter alles zur Decision instruiret ist, schicken die Deputirten die Specificationes mit ihrem Gutachten an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, welche sodann Unsere allerhöchste Approbation hierüber einholen.

Nach deren Ertheilung muß der Departements-Rath dem Bestinden nach die Vermessung und Regulirung der gewöhnlichen Prästandorum, imgleichen, daß solche denen Stats einverleibet werden, besorgen.

Es ist also Niemanden erlaubt, seinen Graben, Hecke oder Zaun zu verrücken und dadurch seine Ländereyen zu vergrößern, oder seinen auf der Gemeinheit stehenden Schoppen oder Stall ohne Erlaubniß und Anzeige zum Wohn-Hause zu aptiren, bey Vermeidung Vier Fl. Strafe, und ist solches auch von Binnen-Zäunen zu verstehen, in so fern gegründete Contradictiones vorhanden sind, oder dem Nachbar dadurch Schaden zuwachsen könne.

§. 35.

Wie viel Uns an Verpflichtung Unserer Lande, mithin an Anlegung Neubauereyen und Ueberarmachung wüster Gründe gelegen, solches haben Wir bey aller Gelegenheit mehrmalen in allerhöchsten Gnaden zu erkennen gegeben, und um dieses auf alle nur mögliche Art zu facilitiren, haben Wir besonders die vorhin in Unserer Graffschaft Bingen in usu gewesen gar zu hohe Ausweisungs-Gebühren vor Zuschläge, Neubauereyen und dergleichen merklich retrenchiret und herunter gesetzt. Wir vernehmen aber höchst mißfälligst, daß dieser Unserer gemachten Einrichtung nicht allein die schuldige Parition nicht geleistet, sondern auch sogar von Neubauern starke Consens-Gelder und andere Jura über die gewöhnliche Ausweisungs-Gebühren eingefordert, und denn andere sich etwa anfindende Neubauer und Liebhaber wüster Gründe hierdurch abgeschrecket, mithin die Verpflichtung des Landes und Ueberarmachung wüster Gründe mehr gehemmet als befördert werden.

Um nun dieses alles dormalen aus dem Grunde zu heben, ordnen und wollen Wir, daß von Zuschlägen und Neubauereyen, Feuer-Häusern, Zaun-Richtungen, Anlegung neuer Häuser, Umfassung derselben oder anderer Häuser überall weiter keine Consens-Gelder eingefordert werden sollen, wie Wir denn solche hiermit gänzlich aufheben und alles Ernstes befehlen, daß dergleichen von nun an überall weiter nicht zu nehmen.

Damit jedoch durch Abschaffung der Consens-Gelder Unsere Bediente an ihren rechtmäßigen Emolumenten nicht gekränkt werden mögen: so soll dagegen von denen zu verkaufenden Zuschlägen, Zaun-Richtungen und dergleichen der dritte Theil für die Consense gerechnet, an den Kaufgeldern abgezogen und wie bis daher berechnet werden. Bei

Verkaufung der Zuschläge ist denen Liebhabern und Käufern derselben vorher bekannt zu machen, daß keine Consens-Gelder genommen werden, damit sie sich ratione des zu offerirenden Kaufgeldes hiernach richten können.

Sollten Wir aber Jemanden aus besonderer Gnade einen Zuschlag ohnentgeltlich accordiren, haben Unsere Bediente sich keiner besonderen Gebühren davon zu erfreuen, sondern sie müssen sich mit den ordinaircn Diäten begnügen.

§. 36.

Durch die Aufhebung dieser bis daher üblich gewesen Consens-Gelder aber wird keinesweges die Verkaufung der Zuschläge inhibiret, sondern diese behalten Wir Uns fernernhin im so mehr bevor, da über das gelobte und wirklich bezahlte Kauf-Preitium mehrgedachte Consens-Gelder annoch ausgeschrieben und wirklich gefordert worden, wiewohl denen Ausländern, welche sich zugleich anbauen und in Unseren Landen niederlassen wollen, außer denen sonst durch Unsere Edicte versprochenen Beneficien auch die Stetten zur Bebauung nebst dem nöthigen Grunde zum Garten ohnentgeltlich und nur gegen Erlegung der festgesetzten Ausweisungs-Jurium gegeben und angewiesen werden sollen, gestalten denn Unseren Bedienten hiermit bey Fünftzig Rthlr. Strafe inhibiret wird, dieserhalben nicht einen Heller an anderen Gebühren einzufordern oder sich bezahlen zu lassen.

§. 37.

Derjenige, welcher seinen Graben, Hecke oder Zaun nicht im guten Stande unterhält und solchen nach vorgängiger Publication von denen Canseln der Observanz gemäß binnen acht Tagen nicht ausbessert, es gehöre solches zur Binnen- oder Außen-Wrechte, soll in zwey Fl. Strafe condemniret und überdem zu Ersezung des daraus erwachsenden Schadens angehalten werden.

Wenn jedoch aus der Vernachlässigung dieser Wrechten einem Dritten kein Schade zuwächst, so soll der Eigenthümer derselben nur Einen Fl. Strafe erlegen und diese dazu dienen, daß ein jeder sich bestreife, seine Wrechten im gehörigen Stande zu erhalten.

§. 38.

Imgleichen, wenn Jemand seine Wasser-Züge oder Wasser-Leitungen, sie mögen klein oder groß seyn, in so ferne solche durch andere Gras-Gärten oder Saat-Land laufen, nicht unterhält, zur rechten Zeit und längstens nach geschehener Publication binnen acht Tagen aufräumt, der soll jedesmal in zwey Fl. Strafe verfallen seyn, überdem den verursachten Schaden erstatten.

Neue Wasser-Leitungen aber anderen zum Schaden dürfen überall nicht gemachet und ausgegraben werden bey Vermeidung vier Fl. Strafe, und daß solche wieder abgestellt und eingeworfen werden.

§. 39.

Sollten mehrere Casus vorkommen, so hierinn nicht enthalten und woron die Strafe nicht expresse festgesetzt, der Observanz gemäß aber

vor das Holzungs-Gericht gehören, haben Holzungs-Deputirte davon an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer zu berichten und darüber Verhaltungs-Befehle einzuholen.

Caput III.

Von dem Modo procedendi bey dem Ansehe der Brächten und wechergestalt in Sachen, welche zur näheren Erörterung ausgesetzt werden, und altioris indaginis sind, zu verfahren.

§. 1.

Nachdem im Capite II. von denjenigen Sachen gehandelt, welche eigentlich vor das Holzungs-Gerichte zum Brächten-Ansehe gehören, so finden Wir nöthig, zugleich auch festzusetzen, wechergestalt bey Condemnation derer Brächten zu verfahren und auf was Art und Weise in denen Sachen zu procediren, so unvermeidlich zur näheren Erörterung und rechtlichen Ausmachung ausgesetzt werden müssen, allermassen angemeldet worden, daß eines Theiles dem passionirten Angeben des Ober-Jägers, der Unter-Förster und Wahl-Beute schlechterdings geglaubet, und der Beschuldigte hingegen so wenig gehört, als ihm einmal, wie öfters geschehen, derjenige Exceß bekannt worden, dessen er beschuldiget, andern Theils auch die Prozesse über die Gebühr protrahirt, alle Kleinigkeiten zum Proceß gezogen und Unsere getreue Unterthanen bloß zur Verwirrung der Termins-Turium und anderer Spertula in excessive Kosten gesetzt worden.

§. 2.

In dem §. 9. Capite I. ist bereits verordnet, wie die in jedem Quartale vorkommende und annotirten Excesse angezeigt und zur Untersuchung befördert werden sollen.

Damit solche aber auch zu der Excedenten Wissenschaft gelangen mögen, ist Unser allergnädigster Wille, daß drey Wochen vor dem generalen Ansehe der Brächten ein ordentliches Land-Gericht von denen Holzungs-Deputirten, so in loco vorhanden, alle angezeigte bruchfällige Casus denen Unterthanen durch den Land-Secretarium deutlich und von Wort zu Wort vorgelesen, und die Termine zu Haltung dieses Land-Gerichts vorab von denen Ganzen bekannt gemacht, die Unterthanen auch dazu insgesammt sub poena confessi et convicti per publicandum verabladet werden sollen.

§. 3.

Diesemigen, welche nicht erscheinen, werden in contumaciam pro confessis et convictis gehalten, und bey dem Ansehe der Brächten selbst pro re nata nach dem Cap. 2^{do} dieser Unserer Instruction in die gesetzte Strafe condemniret. Wenn aber der angezeigte bruchfällige Casus von dem Excedenten aufgerufen oder contradiciret wird, muß solches von dem Land-Secretario darunter notiret, die Sache nach geernbigstem Land-Gerichte, jedoch noch vor dem General-Brächten-Ansehe, kürzlich untersuchet, über die vorkommende Umstände ein ordentliches Protocol abgehalten und bey dem Brächten-Ansehe sämmtlichen Deputatis vorgelegt

werden, welche dem Befinden nach condemniren, absolviren, oder die Sache zur näheren Untersuchung verweisen.

Sollte sich jedoch bey Untersuchung der Sache von Seiten des Excedenten eine Caprice äussern, und das Objectum geringfügig seyn, ist solche ohne Weitläufigkeit ex officio abzumachen, und schlechterdings kein weitläufiger Proceß zu gestatten.

§. 4.

Da die meisten Anklagen und angegebenen Excesse von der Anzeige Unseres Ober-Jägers, derer Unter-Förster und Wahl-Beute herrühren, welche insgesammt verpflichtete Bediente und sich durch den uns geleisteten Eid dahin verbindlich gemacht haben, daß sie alles getreulich angeben, hierunter ohne Ansehung der Person und ohne allen Neben-Abtsichten verfahren wollen: so soll, wenn der Ober-Jäger und ein Beamter allein oder zwey Personen von denen Unter-Förstern, Wahl-Beuten und Bögen einen Exceß anzeigen, und auf ihre geleistete Eides-Pflicht attestiren, solches plenam probationem ausmachen, jedoch dergestalt, daß denen Denunciatis probatio in contrarium nachzulassen.

Es müssen aber Denunciati ihre Gegen-Beweismittel sogleich bey dem General-Holzungs-Gerichte ad protocollam anzeigen, und das Holzungs-Gerichte, wenn reprobando Zeugen angeben, solche cum termino von vierzehn Tagen verabladen, summarisch, jedoch eidlich verhören und darauf sogleich ohne Abmittlung eines Verfahrens über den Beweis das Erkenntnis abfassen, überhaupt auch dergleichen Gegen-Beweis jedesmal summarisch und binnen vierzehn Tagen absolviren lassen, weil bey dergleichen Sachen alle kostbare processualische Weitläufigkeiten vermieden werden sollen.

Würde sich nun dabey hervor thun, daß die Denunciation pflichtwidrig geschehen, so sollen Denunciantes nicht nur mit dem Duplo der dictirten Strafe belegen, sondern überdem noch als pflichtlose Diener dem Befinden nach mit Cassation, Bestungs- und Zuchthaus-Strafe angesehen werden.

Im Fall jedoch der Excedent sich offerirt, gehörig zu erweisen, daß die Kläger falsch, soll er damit gehört und nach beygebrachtem und vollführtem Beweise der Ankläger ohne Ansehen der Person in die auf den angezeigten Exceß gesetzte Strafe und sämmtliche verursachte Unkosten ex propriis condemniret werden, und wenn das Gericht darauf nicht erkennet, soll dasselbe zu Erstattung dieser Kosten angehalten werden.

Derjenige Unter-Förster und Wahl-Wann hingegen, welcher Excesse verschweiget, mit denen Excedenten durchsicht und sich demselben zu Uebertretung seiner geleisteten Pflicht coreumpiren läßt, soll das erstemal, wenn er dessen überführet, das Duplum der auf den verschwiegenen Exceß gesetzten Strafe nebst allen Kosten bezahlen, das zweytemal mit Gefängnis-Strafe belegen, und das drittemal als incorrigible und pflichtvergeffen insam casiret und zu allen Ehren-Ämtern untüchtig erklärt werden.

Wenn sich auch findet, daß Unter-Förstere und Wahl-Beute jemanden aus Haß und Feindschaft bloß zur Veration ohne Grund anzeigen: so sollen die- oder derselbe mit derjenigen Strafe angesehen werden,

welche auf das denunciirte Verbrechen gesetzt, auch dem fälschlich denunciirten Theile allen Schaden und Kosten erstatten.

§. 5.

Es ist bis daher in Unserer Graffschaft Ringen der Gebrauch gewesen, daß, wenn Excesse in denen Gemeinen Marken und Holzungen verübet, wovon die Thäter nicht ausfindig gemacht werden können, die nächst angelegene, auch wol ganze Bauerschaften deshalb angeklaget worden, wodurch die Ruf-Stüber vor den Land-Secretarium und andere Kosten vermehret, mithin Unsere Unterthanen in schwere Kosten gesetzt, welche das Objectum und die darauf gesetzte Strafe öfters drey und mehrmalen übersteigen. Wir verordnen dahero hiermit, daß solches pro futuro gänzlich aufgehoben und abgeschafft seyn soll.

Es sind jedoch die Unter-Förster, Wahl-Beute, Unter-Diener schuldig, wenn sie dergleichen Excesse bemerket, so fort Nachsuchung zu thun und Visitationes anzustellen und alsdenn den- oder diejenigen, wider welche sich der stärkste Verdacht äuffert, anzuklagen, welche sich befundenen Umständen nach vermittelt Cydes zu purgiren oder die Thäter nahmhafft zu machen schuldig sind.

§. 6.

Diejenigen Klagen, so die Unterthanen unter sich in Marken-Sachen führen und der Gewohnheit nach bey dem Ober-Jäger, Beamten, denen Unter-Förstereyen und Wahl-Beuten anzeigen, müssen im Brächten-Register mit aufgeführt, auf dem Land-Gerichte mit abgelesen und wenn sie von dem Beklagten widerrufen und contradiciret, vor dem Brächten-Anfasse selbst gehörig untersucht, und die Protocolle bey dem Anfasse mit vorgelegt werden, damit die Bestrafung oder Absolution oder weitere Erörterung der Sache erkannt werden könne. Es ist jedoch bey der ersten Untersuchung alle Weitläufigkeit zu verhüten, und wenn es am anderen Beweise fehlet, auf den Haupt-Eid entweder ex delatione partium oder ex officio in supplementum oder ad juramentum purgatorium zu erkennen und hierüber überall kein weiteres Anbringen anzunehmen.

§. 7.

Wenn also solchergestalt alles zu dem Brächten-Anfasse sich instruiret findet, so wird solcher ebenmäßig von denen Ganzeln ordentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Unterthanen, welche erscheinen und anhören wollen, wie hoch die Strafe dictiret wird, davon Nachricht haben.

Es wird aber wider die Nichtigkeit der Anklage und des Excesses selbst nach vorher vollzogenem Land-Gerichte keine Einrede weiter angenommen, sondern intuitu deterentium casuum, so nicht contradiciret, die Strafe determiniret und auf diejenigen, welche näher untersucht, wird gleichfalls was Rechts verordnet.

§. 8.

Von denen Sachen, so altioris indaginis und ohnmänglichlich ad processum verwiesen werden müssen, soll nach geendigtem Brächten-Anfasse der Land-Secretarius eine ordentliche Designation formiren, ein Crem-

plar davon denen Holzungs-Deputirten, und eines dem Departements-Rathe zustellen, welcher letztere solches Unserer Krieges- und Domainen-Kammer mit einem ausführlichen Berichte, warum diese Sachen zur näheren Untersuchung ausgesetzt, einzufinden hat. Es müssen jedoch in dieser Designation zugleich die Partheyen benannt und das objectum litis gemeldet werden.

§. 9.

Da es sich aber zutragen kan, daß casus in Marken- und andern, vor das Holzungs-Gericht gehörigen, Sachen vorkommen, welche keinen Aufschub bis zum Land-Gerichte oder generalen Brächten-Anfasse leiden, so bleibet denen Holzungs-Deputirten zwar unbenommen, solche zur Cognition zu ziehen, es müssen solche Sachen aber ohne Umschweif und processualische Weitläufigkeit abgemacht und de simplici et plano beygelegt werden, wie Wir denn ein vor allemal hiermit festsetzen, daß kein Proceß länger als ein Jahr dauern soll.

Damit Unsere Krieges- und Domainen-Kammer auch von allen bey dem Holzungs-Gerichte schwebenden Sachen informiret seyn möge, müssen Deputati alle halbe Jahre eine Proceß-Tabelle nach dem bereits communicirten Schemate an dieselbe einschicken.

§. 10.

Die introducirte und bis dahin geführte Rollen werden hiermit gänzlich aufgehoben, und sollen weiter nicht geführt, am wenigsten aber die vorhin genommene Termins-Gelder eingefordert werden, jedoch haben Wir, wie es wegen der Termins-Gelder zu halten, infra Capito IV. das nöthige verordnet.

Dahingegen ist der Land-Secretarius schuldig und gehalten, ein ordentliches Buch zu führen, worin die einkommenden Sachen mit denen Präsentatis zu tragen, worunter zugleich zu notiren, wenn solche von dem vorstehenden Membro zugeschrieben, was darauf und welchen Tages verordnet worden.

§. 11.

Das Holzungs-Gericht wird alle Freytage zugleich mit dem Deputations-Gerichte Morgens um 9 Uhr gehalten, und müssen so viel möglich sämmtliche Deputirte präsent seyn, aus denen einkommenden Sachen ordentlich vortragen, sich eines gemeinschaftlichen Schlusses vereinigen und sodann nach dem Concluso verordnen. Damit aber alle Weitläufigkeiten verhütet, und die Proceffe nicht in das Weite gezogen werden, sind partes jedesmal in Person zu verabladen, und ist mit Nachdruck die Güte zwischen denselben zu tentiren, wenn dieselbe aber nichts verkangen will, muß ders Rothdurst hinc et inde ad protocololum genommen, und die Sache längstens am nächsten Gerichts-Tage per sententiam rechtlich entschieden werden, allermassen Wir expresse hierdurch verordnen, daß in dergleichen geringfügigen Sachen, so viel immer möglich, keine Advocati und Sachwalter admittiret werden sollen.

§. 12.

Sollten einige intricate casus vorkommen, welche per recessus orales nicht abgemacht werden können, so sind zwar in causis arduis, an-

ders aber schlechterdings nicht zum Schrift-Wechsel oder zum Verfahren loco oralis von drey zu drey Tagen, oder von acht zu acht Tagen zu verweisen, es müssen dieselbe aber weiter nicht, als ad duplicas usque verfahren, worauf von denen Holzungs-Deputirten sententia cum rationibus decidendi et dubitandi zu ertheilen, gestalten die Verschiedung der Acten überdem ein vor allemal unterfaget, als wobey es auch intuitu des Holzungs-Gerichts sein Verbleiben hat.

Würde wider einen ertheilten Bescheid das remedium appellationis an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer, als welches Wir hiermit quoad effectum suspensivum festsetzen, interponiret, und Deputati finden solches nicht unerheblich, sollen sodenn acta ad sententiam instruiret, und zu Abfassung eines Urtheils in hac secunda instantia an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer eingesandt werden, welche aber die Sache nicht länger als vier Wochen bey sich behalten, sondern mit deren Ablauf cum sententia bey Vermeidung zwanzig Rthlr. Strafe remittiren muß.

Weitere Remedia werden in dergleichen geringfügigen Sachen überall nicht gestattet, es wäre denn die Sache von ganz besonderer Erheblichkeit, welchen Falls denen Partheyen das remedium applicationis offen bleibt, dergestalt, daß acta bey dem iudicio a quo gleichfalls ad sententiam instruiret, an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer eingesandt und von dieser an Unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium eingeschicket werden.

§. 13.

Das Remedium appellationis zu Erlangung der 2ten Instanz hat, wie im vorhergehenden § pho bereits erinnert, alsdann Statt, wann die gravamina erheblich zu seyn scheinen. Selbiges wird intra decennium interponiret, darauf binnen 14 Tagen Justificatio oder deductio gravaminum sub poena desertionis eingebracht, worauf Appellat binnen 14 Tagen excipiendo antworten muß, und alsdenn ist instantia pro conclusa anzunehmen, und weiter kein Schriftwechsel zu gestatten, bey Vermeidung zehn Rl. Strafe sowohl von der Parthey als von dem Richter, wenn letzterer einen weiteren Schriftwechsel nachläßt.

Dahingegen muß zu Erreichung der dritten Instanz keine Supplication angenommen werden, wenn die Sache nicht wenigstens Ein Hundert Rl. importiret.

Und damit solches Remedium nicht gemißbraucht werde, so soll der Supplicant zwanzig Rl. Succumbenz-Gelder erlegen, welche der Sportul-Casse anheim fallen, wenn sententia a qua puro confirmiret wird, sonst, und wenn auch nur pro parte reformatoria erfolgt, müssen den Supplicanten die Succumbenz-Gelder ohne den geringsten Decourt zurück gegeben werden, es müssen jedoch die Partheyen in zweyen Sähen schließen, und weiter kein Schriftwechsel gestattet werden, daß also nach eingebrachten exceptionibus auch diese Instanz vor geschlossen anzunehmen.

§. 14.

Die ergangenen Acta muß der Land-Secretarius in gehöriger Ordnung heften lassen, solche selbst foliiren, einen rotulam davon anfertigen, und die Registratur längstens binnen zwey Monaten bey Fünfzig Rl.

Strafe in Ordnung bringen, darin beständig unterhalten und ein richtiges Repertorium darüber anfertigen, gestalten dieses Alles zu seinem Officio mit gehört, und er dafür responsible bleibt.

Caput IV.

Was vor Sportuln bey dem Holzungs-Gerichte genommen werden sollen.

§. 1.

Die bey dem Holzungs-Gerichte bis daher in usu gewesene Sportuln sind excessiv hoch gefunden worden, so daß nothwendig darunter eine Aenderung getroffen werden muß, daher Wir bereits vermöge Rescripti vom 28ten Jun. 1750 verordnet haben, daß eine neue Sportul-Ordnung entworfen und zu Unserer allerhöchsten Approbation eingesandt werden soll, dannhero nunmehr hierdurch ein für allemal festgesetzt wird, was für Sportuln einzufordern.

§. 2.

Ob nun wol in Erhebung der Sportuln bis daher sich ein merklicher Unterschied darunter gemacht findet, wenn nemlich Communitäten oder ganze Bauerschaften wider dergleichen oder diese contra privatum Process geführt, indem jene die Communitäten doppelte Jura oder Gerichts-Sportuln erlegen müssen; So finden Wir dennoch der Billigkeit gemäß, daß dieser Unterschied gänzlich aufzuheben, indem es dem Richter gleiche Arbeit und Mühe verursacht, ob er in Sachen, welche ganze Gemeinden angehen, oder welche einen privatum alleine concerniren, einen Bescheid oder ein Decretum abfasset.

Es soll daher vor ein Decretum, es betreffe die Sache vieler Personen oder nur Eine, nicht mehr als Ein Rl. und an Copialien drey Stüber vier Doit eingefordert werden. Die Termins-Jura werden auf Einen Rl. festgesetzt, welche jede Parthey erlegen muß, wenn ein Protocoll im iudicio aufgenommen ist, wie denn auch ein jeder Theil den Pedellen für den Verhörs-Termin Ein St. zu bezahlen hat.

Von denjenigen Sachen aber, so zum Constitutioniren gehören, werden keine Termins-Jura bezahlt, wie denn auch die Constitutions-Decreta nicht ausgefertigt und abgelöst werden, wenn nicht die Partheyen darum expresse anhalten.

Pro citatione wird nicht mehr als pro decreto bezahlt. Vor die Abhörung eines Zeugen Ein Rl., wenn aber das Zeugen-Verhör sehr weitläufig, Ein Rl. 10 St.

Vor die Einnehmung eines Augenscheins dem Deputato Drey Rl., dem Secretario Ein Rl. und pro irotulatione der Acten 13 Stüber, welche der Land-Secretarius allein bekommt, indem er dafür die Acta und Registratur in Ordnung halten muß.

Pro sententia definitiva von jeder Parthey 4 Rl. und wenn die Sache sehr wichtig ist, auch Acta sehr weitläufig sind, 6 bis 8 Rl. von jedem Theile.

Pro sententia interlocutoria zwey Rl. von jeder Parthey.

Pro relatione, womit die Acta eingesandt werden, zwey Fl.

Pro termino publicationis sententiae, welche bey denen Ober-Gerichten abgefasset und zur Publication eingesandt werden, Ein Fl.

Der Pedell bekommt vor jedes Decret, Citation oder Bescheid an Insinuations-Gebühren nicht mehr als vier Stüber.

An Copialien wird für jeden Bogen nicht mehr als drey Stüber vier Voit angefetzt, und ebensoviel soll vor ein Decret, Citation oder Bescheid bezahlet werden, wenn solches gleich aus keinem vollen Bogen bestehet.

Derjenige, welcher hierwider handelt, soll vor jeden Stüber, welchen er mehr erhoben, Ein Fl. Strafe erlegen.

Es müssen auch die Sportula jedesmal auf die Verordnungen und Bescheide gesezet werden, wie denn nicht minder der Land-Secretarius überdem bey Strafe der Cassation schuldig ist, ein ordentliches Sportula-Register zu führen.

§. 3.

Von denen Sportula pro decreto et citatione genießet Unser Land-Rentmeister keinen Theil, weil dessen und des Ober-Jägers Portion Uns vorhin unter der Benennung von Apostillen bey der Domainen-Casse berechnet, wober es auch fernerhin verbleibet.

Die nach Abzug dieser Quota übrig bleibende Sportula-Antheile aber werden unter den Deputatum camerae und Land-Secretarium dergestalt vertheilet, daß letzterer den vierten Theil davon erhält, das übrige aber behält ersterer allein.

Von den übrigen Sportula erhält derjenige, welcher die Arbeit thut, die Halbscheid vor seine Mühe allein, und die sodann noch übrigen werden auf obige Art repartiret.

§. 4.

Denen Advocatis soll bei Strafe der Cassation nicht erlaubt seyn, vor das künftige pro termino mehr einzufordern und zu nehmen, als Einen Fl. 10 St., wenn aber weilläufige mündliche Reccessu abzuhalten sind, zwey Fl.

Weilen die bey dem Holzungs-Gerichte vorkommende Sachen von schlechter Erheblichkeit sind; so wird dem judicio zu bestimmen überlassen, was einem Advocaten für eine Haupt-Schrift nach der Sachen-Erheblichkeit, und derselben soliden auch nervösen Ausführung zuzubilligen sey, jedoch muß für eine weilläufige, wichtige und wohl ausgearbeitete Schrift mehr nicht, als höchstens vier Fl. passiret werden.

Pro literis an die Parthey 4 Stüber.

Pro extensione mandati 5 St.

Für eine Reise über Land inclusive Behrungs-Kosten, jedoch das Fuhrlohn nicht gerechnet, täglich 3 Fl.

Pro notificatione decreti vel sententiae, wenn er ex officio constituirt wird, 15 St.

Pro sollicitatione 5 St.

Pro termino irotulationis Ein Fl.

Pro termino publicationis sententiae et notificatione an die Parthey Ein Fl.

§. 5.

Wir befehlen demnach Unseren Holzungs-Deputirten hiernit alles Ernstes und bey Vermeidung Unserer höchsten Mgnade, sich nach dem Inhalte dieser gegenwärtigen Instruction überall auf das genaueste zu achten, wie denn Unserer Krieges- und Domainen-Kammer zugleich anbefohlen wird, Unserer Fleißes dahin zu sehen und zu vigiliren, daß dieser Instruction überall nachgelebet werde, wober sich auch von selbst versteht, daß Unserer emanirten und nächstens zu verbessernden Forst-Ordnung in allen Punkten und Clauseln, soweit solche auf die Graffschaft Sigen applicabel, ebenfalls auf das genaueste nachgelebet werden müsse.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 7ten December 1767.

(L. S.)

(gez.) Friderich.

(gez.) von Massow. von Blumenthal.
von Hagen. von der Horst.

Eyd derer Vorsteher und Wahl-Leute.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß, da zum Vorsteher und Wahl-Mann in dem Kirchspiel oder der Bauerschaft N. N. angenommen und bestellt worden, ich zusörderst Seiner Königlichen Majestät und Dero Königlichem Hause treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Höchst Dero Interesse, so viel an mir ist, befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir übergebene Dorf-Ordnung und Holzungs-Instruction fleißig lesen, oder mich dessen Inhalt erklären lassen, und darauf sehen wolle, daß, in so weit die Dorf-Ordnung auf hiesige Graffschaft gerichtet, selbige mit der Holzungs-Instruction befolget und beyden nachgelebet werde. Ich will auch auf die dawider vorkommende Handlungen fleißig acht haben, und besonders darauf mitsehen, daß alle in der gemeinen Markt vorkommende straffbare Fälle, es sey in der Hude, Weide, gedecktem Sande, gemeinen Eschen, Torf- und Sudden-Theilen, Marken, Holzungen, oder sonsten nach Vorschrift der Holzungs-Instruction sich ereignende bruchfällige Casus nicht verschweigen, sondern getreulich angezeigt werden und solches nicht unterlassen, weder aus Freundschaft, oder Feindschaft, Furcht, Geisende, Gaben oder einer andern menschlichen Absicht halber, auch wenn ich von dem Beamten, Unter-Förster oder Demuncianten zur Besichtigung einer straffbaren Wegebenheit abgefordert und begehret werde, mich dazu allemahl bereit und willig bezeigen. Hiernächst meinem Vorgesetzten allen Respekt und Gehorsam erweisen, mich im übrigen aber so aufführen, wie es einem getreuen und ehlichen Vorsteher und Wahl-Mann gebühret und wohl anstehet. So wahr mir Gott helfe!